

Garagenordnung

Diese Garagenordnung stellt für alle Mieter eines Abstellplatzes einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages dar und ist entsprechend einzuhalten.

I.

Dem Mieter wird ein gekennzeichnete PKW-Abstellplatz zugewiesen bzw. zur Verfügung gestellt. Es darf ausschließlich der zugewiesene PKW-Abstellplatz genutzt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Fahrbahnen ist untersagt.

II.

Der Mieter verpflichtet sich den Abstellplatz in sauberen Zustand zu halten. Jeder Fahrzeughalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus seinem Kraftfahrzeug weder Öl noch Treibstoff austritt, weil dadurch der Abstellplatz verunreinigt wird und in Folge erhöhte Brandgefahr entstehen kann. Sollten aus diesem Grund Sonderreinigungsarbeiten vorgenommen werden müssen, werden die dafür anfallenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

III.

Auf den Abstellflächen und allen übrigen Garagenflächen ist jede wie immer geartete Lagerung von Gegenständen (z.B. Autoreifen, Kästen, Gerümpel, Boote, usw.) oder sonstigem Autozubehör nicht gestattet. Die Montage von Haken, Regalen usw. an den Wänden ist untersagt.

IV.

Im Carport ist das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer sowie feuergefährliche Arbeiten jeglicher Art streng untersagt. Das Auftanken von Fahrzeugen sowie das Aufbewahren von Treibstoff und sonstigen brennbaren Flüssigkeiten in der Garage ist generell verboten.

V.

Das Laufen lassen von Motoren am Stand innerhalb der Garage ist untersagt. Das Autowaschen (inkl. Innenreinigung) sowie die Durchführung von Reparaturarbeiten in der Garage ist behördlich verboten.

VI.

Im Winter ist darauf zu achten, dass Schnee- und Eisbeläge am Fahrzeuge vor dem Befahren der Garagen zu entfernen sind.

VII.

Kindern ist der Aufenthalt und das Spielen in der Garage strengstens untersagt. Eltern haften für ihre Kinder.

VIII.

Die Wohnbau Genossenschaft Bergland übernimmt keine wie immer geartete Haftung oder Obsorge für das eingestellte Fahrzeug. Für Beschädigungen, Diebstahl des Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen bzw. von Gegenständen aus dem Fahrzeug durch Dritte ist jede wie immer geartete Haftung der Wohnbau Genossenschaft Bergland ausgeschlossen.

Die Gefahr für Schäden durch Mängel an technischen oder baulichen Einrichtungen als auch Schäden durch Feuer, Zufall oder höhere Gewalt hat der Mieter selbst zu tragen.

IX.

Der Garagenabstellplatz wird in sauberem Zustand übergeben und ist nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder in diesem Zustand zurückzustellen.